

Unterrichtsvertrag

zwischen

**Christian Moritz, Teetzparkweg 2,
22339 Hamburg, Tel. 040/5387166**

und der Schülerin / dem Schüler

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ / _____

Gesetzlich vertreten (in eigenem Namen als Gesamtschuldner neben dem / der Schüler/in) durch:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ / _____

1. Die Lehrkraft unterrichtet den/die Schüler/in im Fach Gitarre. Der Unterricht wird erteilt als Einzelunterricht, wöchentlich einmal, in Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.
2. Der Unterricht findet in den Räumen der Lehrkraft statt.
3. Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet und ist in 12 gleichen Teilen in Höhe von 85,00 Euro monatlich, jeweils am 1. eines Monats fällig und bis zu diesem Zeitpunkt auf folgendes Konto zu überweisen oder in bar zu bezahlen:

Inhaber: Christian Moritz



Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

Bei durchschnittlich 39 Unterrichtseinheiten im Jahr, ergibt sich ein Honorar von 26,15 Euro pro Unterrichtseinheit.

4. Die allgemeinen Unterrichtsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

Ort, Datum

Unterschrift des/der Schüler/in bzw.
gesetzliche/r Vertrete/in für den/die
Schüler/in und im eigenen Namen

Unterrichtsvertrag

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er / sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien

An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat.

Es gelten die Schulferien des Landes Hamburg. Gelten für den Wohnsitz der Schülerin / des Schülers und den Wohnsitz der Lehrkraft unterschiedliche Ferienregelungen für allgemeinbildende Schulen, so sind letztere maßgeblich.

3. Unterrichtsausfall/Krankheit

Nimmt der/die Schüler/in aus Gründen, die nicht von der Lehrkraft zu vertreten sind, am Unterricht nicht teil, so kann die Lehrkraft gleichwohl die entsprechende Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Der Schüler / die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung der Schülerin / des Schülers oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen.

Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, wird er nach- bzw. vorgegeben/rückvergütet.

4. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig, doch sie hat nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

5. Kündigung

Die Kündigung ist mit 6-Wochenfrist zum 31. April, 31. August und 31. Dezember zulässig; zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich.

Bei Anhebung des Honorars ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen gegeben.

6. Besondere Vereinbarungen
